

Berlin, 3. Juni 2024

Stellungnahme

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

- 1. BDEW-Stellungnahme anlässlich des Kabinettsbeschlusses zum Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) vom 13.03.2024**

- 2. BDEW-Stellungnahme zur Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau – Monitoring zur Umsetzung der Vorschläge (Stand: Dezember 2023)**

Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 5. Juni 2024

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)

BT-Drucksache 20/11306

Themenblock: Bürokratieabbau in der Wirtschaft

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionale Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Berlin, 18. April 2024

Stellungnahme

Kabinettsbeschluss zum Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) vom 13.0.2024

Kabinettsbeschluss eines vierten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG IV)

1.	Vorbemerkung.....	4
2.	BDEW-Vorschläge für die Einbringung in das BEG IV	5
2.1	Probabilistik bei der artenschutzrechtlichen Signifikanzbewertung.....	5
2.2	Pflichtverstöße/Strafzahlungen im EEG	5
2.3	Überragendes öffentliches Interesse des Verteilernetzausbau auch im Innenbereich.....	6
2.4	Im EnWG anpassen: BImSchV als Anzeigeerfordernis	6
2.5	Dreistufiger Prozess bei Netzanschlussbegehren	7
2.6	Vollständige Digitalisierung der Beteiligung im Bauleitplanverfahren .	7
2.7	Sonderregelung Marktintegrationslagen (MIM-Anlagen).....	7
2.8	Ausfallvergütung für Anlagen > 100 kW.....	8
2.9	Berechnung des anzulegenden Wertes für Windenergieanlagen an Land	9
2.10	Zahlungsbestimmungen für Solaranlagen gem. EEG	9
2.11	EEG-/KWKG-Jahresabrechnungen.....	10
2.12	Vereinfachungen im Bereich Biogas, insbesondere der Nachhaltigkeitszertifizierung.....	10
2.13	Aufwand für die Erfüllung von Melde-, Informations- und Berichtspflichten.....	11
2.14	Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für wasserwirtschaftliche Vorhaben	12
2.15	Ermessensentscheidungen im Wasserrecht	13
2.16	Ausnahmeregelungen bei Gefährdung der Trinkwasserversorgung ..	13
2.17	Wasserinfrastrukturvorhaben in § 48 Abs. 1 VwGO	14
2.18	Vereinheitlichung und Standardisierung der wasserrechtlichen und fischereirechtlichen Anforderungen für die Entnahme von Kühlwasser und Wiedereinleitung von temperaturverändertem Wasser aus oberirdischen Gewässern und Küstengewässern	14

3.	Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln des BEG IV	14
	Artikel 11 – Änderung des UVP-Gesetzes	14
	Artikel 36 – Änderung des Bundesberggesetzes	15
	Artikel 42 - Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes	16

1 Vorbemerkung

Die Energiewende braucht Tempo. Vom Sommer- und Osterpaket über die Umsetzung der EU-Notfall-Verordnung bis hin zu den Photovoltaik- und Wind-an-Land-Strategien und dem Solarpaket I wurden wesentliche Maßnahmen für mehr Kraft auf den Pedalen der Energiewende auf den Weg gebracht. Jetzt muss Bürokratieabbau die Bremsen konsequent lösen. Eine Vielzahl der energiewirtschaftlichen Informations- und Meldepflichten – zum Teil mehrfach und ohne zentrale Koordination – stellen eine hohe und verzichtbare Belastung dar. Die Energiewirtschaft ist mit am meisten von bürokratischen Vorgaben betroffen: Von den rund 10.600 bestehenden Informationspflichten entfallen 1.059, also 10% allein auf die Energiewirtschaft. Über 15.000 Einzelnormen muss die Energiewirtschaft bei ihrem Tagesgeschäft beachten. Jährlich entstehen so fast 1,5 Mrd. Euro Bürokratiekosten für die Unternehmen. Während der Bürokratiekostenindex für die Gesamtwirtschaft als Kennzahl zur Messung der finanziellen und administrativen Belastungen durch die Einhaltung von Vorschriften in etwa gleichgeblieben ist, ist er für die Energiewirtschaft seit 2021 um rund 30 Prozent gestiegen. Der kontinuierliche Anstieg der energie- und wasserrechtlichen Gesetze, Verordnungen und Festlegungen auf Bundes- und Landesebene sowie deren hohe Komplexität und Inkohärenzen untereinander binden bei Unternehmen und Behörden unnötig personelle und finanzielle Kapazitäten. Diese stehen nicht mehr für die Hauptaufgaben der Energiewende zur Verfügung, gerade in Zeiten des Fachkräftemangels. Der Abbau bürokratischer Belastungen kann erhebliches Beschleunigungspotenzial entfachen. Bürokratieabbau kann und muss zum „Hidden Champion der Energiewende“ werden.

Mit dem vierten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG IV) sollte die Chance ergriffen werden, signifikante Erleichterungen für die Energie- und Wasserwirtschaft umzusetzen. Die im Kabinettsentwurf vorgesehenen Maßnahmen greifen aus Sicht der Energie- und Wasserwirtschaft allerdings deutlich zu kurz. Die zahlreichen vom BDEW im Prozess eingebrachten Vorschläge zeigen, dass deutlich weitreichendere Entlastungen möglich sind. **Diese Stellungnahme fokussiert auf im BEG IV umzusetzende Maßnahmen, die nach unserem Kenntnisstand nicht Bestandteil paralleler Gesetzgebungsverfahren sind.** Änderungen im Verordnungsrecht werden im Rahmen der vom BMJ angekündigten Bürokratieentlastungssammel-Verordnung adressiert. Für eine umfangreiche Darstellung der Gesamtvorschläge des BDEW verweisen wir auf die [Stellungnahme zum Referentenentwurf](#).

Grundsätzlich gilt: Es bedarf eines **konsequent gelebten Once-Only-Prinzips** durch die Etablierung **einer zentralen IT-Datenbank in Verbindung mit dem Abbau von Meldepflichten**. Denn Entlastung darf nicht beim Abbau von bürokratischen Belastungen

aufhören. Bürokratie muss von vornherein wo möglich vermieden werden. Gerade bei der enormen Anzahl an Melde- und Berichtspflichten in der Energie- und Wasserwirtschaft wäre ein **konsequent gelebtes Once-Only-Prinzip** durch die Etablierung **einer zentralen IT-Datenbank** – ergänzend zum Abbau von Meldepflichten – eine spürbare ressourcenschonende Maßnahme. Wird keine wesentliche Entlastung für die Energie- und Wasserwirtschaft im BEG IV erreicht, schlagen wir ein eigenes Bürokratieabbauge-setz für die Energie- und Wasserwirtschaft vor, um die vielen konkreten und konstruktiven Vorschläge gesammelt anzugehen, die wir in dieser Stellungnahme und in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf Stellungnahme zum Referentenentwurf aufführen.

2 BDEW-Vorschläge für die Einbringung in das BEG IV

2.1 Probabilistik bei der artenschutzrechtlichen Signifikanzbewertung (siehe auch weiter unter Kapitel 3)

Betroffene Norm: § 45b Abs. 3 BNatSchG

Belastung: Für die artenschutzrechtliche Signifikanzbewertung nach § 45b BNatSchG fehlt bisher ein Bewertungsmaßstab. Der Umfang der Artenschutz-Gutachten umfasst i. d. R. fünf Aktenordner. Die sogenannte Habitatpotentialanalyse (HPA) soll zeitnah als Instrument zur Widerlegung des Tötungsrisikos eingeführt werden und neben die Raumnutzungsanalyse (RNA) gestellt werden. Während die RNA sehr zeitintensiv ist, ist die HPA ein kompliziertes Instrument mit zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffen.

Verbesserungsvorschlag: Einführung der Probabilistik als der HPA überlegenes Bewertungsinstrument: Die Einführung der probabilistischen Methode zur Bestimmung der Signifikanz kann die Bewertung erheblich vereinfachen und beschleunigen. Die Methode wird fortlaufend auf weitere Vogelarten ausgeweitet und setzt auf verlässliche Datenbasen und wissenschaftliche Erkenntnisse. Anstatt auf langwierige verbalargumentative Gutachten zu setzen, wird das Verfahren so durch eine standardisierte Berechnung vereinfacht. Vor diesem Hintergrund sollte die Probabilistik bei Verfügbarkeit den Vorzug vor der HPA bei der Widerlegung des Tötungsrisikos erhalten und ebenso im BNatSchG verankert werden.

2.2 Pflichtverstöße/Strafzahlungen im EEG

Betroffene Norm: § 52 EEG 2023

Belastung: Die neue gestufte Sanktionsmechanik des § 52 EEG 2023 führt zu signifikanter bürokratischer Belastung bei Netzbetreibern. Sie führt zu erheblichen

Abwicklungsproblemen v.a. durch Sanktionierung mit kleinen Beträgen (weit unter dem Verwaltungsaufwand) und zu Korrekturabrechnungen für die Vergangenheit, weil sich nachträglich die Sanktion geändert hat.

Verbesserungsvorschlag: Streichung der nachträglichen Änderung von Sanktionen bzw. Begrenzung auf das jeweils vorangegangene Kalenderjahr. Hier würde eine einheitliche Strafzahlung bei Pflichtverstößen mit einer Abrechnung/Monat zu einer erheblichen Entlastung führen. Es entstünden geringere Belastungen bei Netzbetreibern durch die Anwendung von § 52 EEG 2023 bei Forderungsermittlung und -durchsetzung.

2.3 Überragendes öffentliches Interesse des Verteilernetzausbau auch im Innenbereich

Betroffene Norm: § 14d Abs. 10 EnWG

Belastung: Um den erforderlichen Verteilnetzausbau auch nur ansatzweise umsetzen zu können, wird eine Erweiterung des überragenden öffentlichen Interesses auch auf den geplanten und ungeplanten Innenbereich (sprich im Siedlungsgebiet) zwingend benötigt.

Verbesserungsvorschlag: Geltung des § 14d Abs. 10 EnWG auch für den Verteilernetzausbau im beplanten und unbeplanten Innenbereich; Abwägungsvorrang des dringend erforderlichen Verteilernetzausbaus.

2.4 Im EnWG anpassen: BlmSchV als Anzeigeerfordernis

Betroffene Normen: § 43ff. EnWG, 26. BlmSchV

Belastung: Nach § 43ff. EnWG müssen die Anforderungen der 26. BlmSchV im Rahmen der planfeststellungsrechtlichen Abwägung berücksichtigt werden, obwohl die Einhaltung der Anforderungen nur einer technischen Umsetzung bedarf.

Verbesserungsvorschlag: § 43ff. EnWG muss dahingehend angepasst werden, dass die Einhaltung der 26. BlmSchV als reines Anzeigeerfordernis auch im Planfeststellungsverfahren gilt; aufwendige Ausführung zur Einhaltung der 26. BlmSchV im Rahmen der planfeststellungrechtlichen Abwägung würden so entfallen.

2.5 Dreistufiger Prozess bei Netzanschlussbegehren

Betroffene Norm: § 8 EEG

Belastung: Netzanschlussbegehren in ihrer jetzigen Form führen in einem sehr frühen ggf. nicht realistischen Stadium zu einem erheblichen und unverhältnismäßigen Aufwand beim Netzbetreiber. Ist das Netzanschlussbegehr bereits an Reservierungsfristen geknüpft, kann dies zu einer z.T. dauerhaften Blockierung der Netzkapazität führen. Das würde für nachfolgende Anschlussbegehren zu ungünstigeren Anschlusspunkten und auf Dauer zu einem „virtuellen“ Engpass im Netz führen. Durch die Unverbindlichkeit der Anfrage ist ein deutlich erhöhtes Aufkommen inklusive einer gewissen Beliebigkeit der Anfragestellung zu erwarten, die für den Netzbetreiber einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeutet. Zudem ist davon auszugehen, dass ohne Nachweiserbringung nach Verstreichen der Frist eine neue, inhaltlich aber identische Anfrage gestellt würde.

Verbesserungsvorschlag: Einführung von klaren Eingangskriterien (Nachweis der Planungsreife) in § 8 EEG bei verbindlichen Netzanschlussbegehren in Verbindung mit einem dreistufigen Prozess. Zunächst sollte eine digitalisierte, unverbindliche Netzkapazitätsanfragen erfolgen. Im zweiten Schritt ist das vollständige Netzanschlussbegehr zu bearbeiten, das bereits definierte Kriterien aufweist, die über die derzeitigen Anforderungen eines Netzanschlussbegehrens hinausgehen. Nur bei Nachweis von konkreten Projektfortschritten ist abschließend die entsprechende Netzkapazität zu reservieren.

2.6 Vollständige Digitalisierung der Beteiligung im Bauleitplanverfahren

Betroffene Norm: § 3 BauGB

Belastung: Die analoge Auslegung von Bauleitplänen (neben der digitalen Veröffentlichung) bringt zusätzliche (redundante) Belastungen mit sich.

Verbesserungsvorschlag: Wegfall der obligatorischen analogen Auslegung und die Implementierung des Grundsatzes der ausschließlichen digitalen Veröffentlichung in § 3 BauGB.

2.7 Sonderregelung Marktintegrationslagen (MIM-Anlagen)

Betroffene Norm: § 33 Abs. 4 EEG 2012

Belastung: Aufgrund der Anforderungen in § 33 Abs. 4 EEG 2012 müssen Marktintegrationslagen (MIM-Anlagen), also grundsätzlich Aufdach-Solarstromanlagen, die ab 1. April 2012 bis 31. Dezember 2013 in Betrieb genommen worden sind, eine separate Erzeugungsmessung für die entsprechenden MIM-Module haben. Zudem besteht eine Pflicht zum 10%igen Eigenverbrauch.

Verbesserungsvorschlag: Streichung der Vorgabe einer separaten Erzeugungsmessung für entsprechende MIM-Module, um bei Erweiterungen keinen Aufwuchs mehr mit Messkonzepten in der Kaskade entstehen zu lassen (Generatorzähler wird nach aktuell geltendem EEG nicht mehr benötigt). Damit würde eine vereinfachte Messung (keine Kaskade), eine vereinfachte Abrechnung, eine vereinfachte Anlagenerweiterung und eine Minimierung von Kundenbeschwerden erreicht werden. Zudem Streichung der gesetzlichen und entsprechend sanktionierten Pflicht eines 10%igen Eigenverbrauchs. Aufgrund aktueller Tendenzen werden diese Anlagen vorwiegend in Überschusseinspeisung betrieben werden.

2.8 Ausfallvergütung für Anlagen > 100 kW

Betroffene Norm: § 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG

Belastung: Die Ausfallvergütung kann bis zu einer Dauer von 3 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten, max. aber 6 Kalendermonate pro Kalenderjahr, in Anspruch genommen werden. Die derzeitigen Regelungen zur Direktvermarktung zwingen Netzbetreiber zu sehr komplexen und zeitraubenden Prüf- und Umsetzungsprozessen. Insbesondere hervorzuheben sind folgende Punkte:

- Die nachträgliche Korrektur der Bilanzkreiszuzuordnung der Stromeinspeisung einer Anlage in der Direktvermarktung, die sich nach der Inbetriebnahme als nicht förderfähig herausstellt, ist in den Marktprozessen nur zeitlich begrenzt vorgesehen und erfordert regelmäßig aufwändige Einzelfallklärungen zwischen Netzbetreiber und Direktvermarkter.
- Bei der Ausfallvergütung ist die Überwachung der Fristen und Begrenzungen IT-technisch hochkomplex und in der Umsetzung aufwändig und fehleranfällig.
- Die Frist zur Mitteilung des erstmaligen Einstiegs in eine Veräußerungsform und die zugehörige Zahlung bei Verstoß gegen diese Frist ist nicht praxisgerecht, da die Bilanzkreisanmeldung erst nach Zählereinbau möglich ist, welcher häufig erst kurz vor der Inbetriebnahme der Anlage erfolgt.

Verbesserungsvorschlag: Die Ausfallvergütung sollte sich lediglich über eine bestimmte Maximalzahl von aufeinanderfolgenden Monaten erstrecken, die so zu bemessen ist, dass nach der allgemeinen Erfahrung ein Wiedereinstieg in die verpflichtende Direktvermarktung möglich ist.

2.9 Berechnung des anzulegenden Wertes für Windenergieanlagen an Land

Betroffene Norm: § 36h Abs. 1 i.V.m. § 36j EEG

Belastung: Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den anzulegenden Wert auf Grundlage des Zuschlagswerts und des Korrekturfaktors des Gütefaktors auf Basis eines vom Anlagenbetreiber vorzulegenden Gutachtens zu berechnen. Der anzulegende Wert muss nach 5, 10 und 15 Jahren überprüft und ggf. auch rückwirkend angepasst werden. Zu viel oder zu wenig geleistete Zahlungen oberhalb einer Bagatellgrenze müssen ausgeglichen werden. Rückzahlungsansprüche des Netzbetreibers müssen verzinst werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Berechnung durch den Netzbetreiber erfolgen soll, zumal der Gütefaktor nach § 36h Abs. 3,4 EEG durch ein vom Anlagenbetreiber zu beauftragendes Gutachten nachgewiesen werden muss. Die Erstellung eines solchen Gutachtens ist für die Validität der Berechnung ausreichend. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass durch die möglichen Zusatzgebote nach § 36j EEG die Komplexität der Berechnung weiter zunimmt. Im Kontext mit der vorgesehenen regelmäßigen Überprüfung nach § 36h Abs. 2 EEG entsteht dem Netzbetreiber ein unnötig hoher Zusatzaufwand und das Risiko, den anzulegenden Wert falsch zu berechnen. Die Berechnung des anzulegenden Werts sollte daher Bestandteil des Gutachtens zum Nachweis des Gütefaktors sein.

Verbesserungsvorschlag: Bezuglich der rückwirkenden Abrechnungskorrekturen im Zuge der turnusmäßigen Überprüfung sollte zumindest gesetzlich klargestellt werden, dass die ggf. erforderlichen Ausgleichszahlungen nicht als nachträgliche Korrekturen für die vorangegangenen Kalenderjahre im Sinne von § 20 EnFG zu behandeln sind, sondern als zusätzliche Abrechnung im Jahr der Überprüfung des anzulegenden Werts (d.h. keine Stornierung und Neuabrechnung zurückliegender Abrechnungsjahre). Außerdem sollte auf die Verzinsung von Rückforderungsansprüchen verzichtet werden.

2.10 Zahlungsbestimmungen für Solaranlagen gem. EEG

Betroffene Normen: §§ 38, 38h, 39 EEG

Belastung: Die Förderung für Solaranlagen des ersten Segments darf nur ausgezahlt werden, wenn zusätzlich zum erteilten Ausschreibungszuschlag von der BNetzA eine Zahlungsberechtigung ausgestellt wird. Der Anlagenbetreiber muss bei Gebotsabgabe für Solaranlagen des zweiten Segments einen Projektsicherungsbeitrag an die BNetzA bezahlen, der nach Zuschlagserteilung von der BNetzA an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber überwiesen wird. Der Verteilnetzbetreiber muss nach

Inbetriebnahme der Anlage den Projektsicherungsbeitrag dem Anlagenbetreiber auszahlen und kann sich diesen vom Übertragungsnetzbetreiber erstatten lassen.

Verbesserungsvorschlag: Hinsichtlich der Zahlungsberechtigung für Solaranlagen des ersten Segments fordert der BDEW eine abschließende Prüfung der Sachlage durch die BNetzA und nicht durch den Netzbetreiber. Dies gilt insbesondere für die Vorlage einer baulichen Anlage, eines Bebauungsplans und eines Moorböden. Auch das Verfahren für den Projektsicherungsbeitrag für Solaranlagen im zweiten Segment ist unnötig aufwändig ausgestaltet. Analog zu den bei anderen Ausschreibungssegmenten von den Anlagenbetreibern bei der BNetzA zu hinterlegenden Sicherheitszahlungen sollte die BNetzA auch die Projektsicherungsbeiträge nach Inbetriebnahme der Anlage wieder unmittelbar dem Anlagenbetreiber erstatten. Hierfür hat der Anlagenbetreiber der BNetzA den Zeitpunkt und den Umfang der Realisierung entsprechend nachzuweisen.

2.11 EEG-/KWKG-Jahresabrechnungen

Betroffene Normen: §§ 20, 55 EnFG

Belastung: Voraussetzung für die Anerkennung von Abrechnungskorrekturen für vorangegangene Kalenderjahre ist laut § 20 EnFG u.a. ein vollstreckbarer Titel (z.B. notarieller Vergleich). Der Übertragungsnetzbetreiber ist berechtigt, verbindliche Formularvorlagen für die EEG/KWKG-Jahresabrechnungen des Netzbetreibers zur Verfügung zu stellen (§ 55 EnFG).

Ein vollstreckbarer Titel ist für Netzbetreiber mit zeitlichem Aufwand und hohen Kosten verbunden. Der vollstreckbare Titel stellt einen rein formalen Akt dar, der keinerlei Mehrwert bietet, da die Gesetzeskonformität der Abrechnungskorrekturen durch den Wirtschaftsprüfer des Netzbetreibers geprüft und bescheinigt wird. .

Verbesserungsvorschlag: Ergänzung des § 20 Abs. 1 EnFG um „unstrittige Korrekturen“ zwischen Verteilnetz- und Übertragungsnetzbetreiber, für die dann kein vollstreckbarer Titel erforderlich ist.

2.12 Vereinfachungen im Bereich Biogas, insbesondere der Nachhaltigkeitszertifizierung

Betroffene Normen: u.a. Betroffene §§: EEG z.B. zum Einsatzstofftagebuch, § 27 EEG 2012, RED II, Art. 29 BioSt-NachV, BioKraft-NachV, EEG 20xx und EEG 2021/2023, § 90 EEG, BEHG, § 7 EBeV 2030, MRR EU ETS, EEG § 44 b, BImSchG, 38.BImSchV Durchführungsverordnung (EU) 2022/996, RED II, Art. 30 (Anrechenbarkeit auf EE-Ziele der MS),

RED II, Art. 19 (GO/HKN) -> HkNRG (zukünftig), RED II, Art. 29, EU-Taxonomie (freiwillig), GHG-Protokoll (freiwillig)

Belastung: Biomethananlagen müssen aktuell in zu vielen Registern parallel registriert werden, v.a.:

- Marktstammdatenregister der BNetzA,
- Nationales Emissionshandelsregister (nEHS-Register),
- NaBiSy der BLE,
- Herkunftsnachweisregister des UBA,
- Massenbilanzsystem, z.B. Dena-Biogasregister.

Dies führt zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand, und widerspricht auch dem Zweck des Marktstammdatenregisters, ein „one-stop-shop“-Register zu sein (Zielstellung des BMWK bereits vor einigen Jahren).

Verbesserungsvorschlag: Vereinheitlichung der Nachweisführung (Massenbilanz inkl. Eigenschaften wie Nachhaltigkeitsnachweis und THG-Minderung) von Biomasseproduktion über die Biogas-/Biomethanproduktion bis hin zu Handel und Konversionsanlage mittels eines sektorübergreifenden Registers für Biogas/Biomethan oder Erneuerbare oder Einführung eines automatisierten Datenabgleichs.

2.13 Aufwand für die Erfüllung von Melde-, Informations- und Berichtspflichten

Betroffene Normen: §§ 35 und 63 Abs. 3 EnWG (Monitoringbericht), § 12b Abs. 1 S. 4 Nr. 4 EnWG (Netzentwicklungsplan), u.a. § 8 DittelbG, § 10g MontanMitbestGErgG

Belastungen: Der hohe Umfang der Erhebungen zum jährlichen Monitoringbericht der BNetzA und des Bundeskartellamtes gemäß §§ 35 und 63 Abs. 3 EnWG für alle Unternehmen und Wertschöpfungsstufen der Strom- und Gaswirtschaft erfordert für die Unternehmen einen extrem hohen Aufwand. Die vorgesehenen Fragebögen beinhalten eine Vielzahl von Erhebungsmerkmalen, deren Ermittlung in den Energieversorgungsunternehmen immer mehr Ressourcen bindet und hohe Kosten verursacht. Der Umfang der Fragebögen und analog die Belastung der Unternehmen ist dabei seit Einführung der Monitoringberichte im Jahr 2006 stetig gewachsen- häufig ohne erkennbaren Mehrwert.

Darüber hinaus müssen die Übertragungsnetzbetreiber alle zwei Jahre im neuen Netzentwicklungsplan die Umsetzung des vorhergehenden Netzentwicklungsplans und die maßgeblichen Gründe für eventuelle Verzögerungen angeben. Da es jedoch gemäß § 12d S. 1 EnWG parallel ein Quartalsmonitoring der BNetzA zum Stand der Netzausbauprojekte sowie ein Controlling des BMWK zum gleichen Thema gibt und BNetzA wie

BMWK zur regelmäßigen Information der Öffentlichkeit über das Monitoring bzw. Controlling gemäß § 12d S. 2 EnWG verpflichtet sind, stellt die Aufnahme in den Netzentwicklungsplan eine unnötige Dopplung dar.

Doppelte Eintragungen sind auch in Handelsregister und Bundesanzeiger notwendig.

Verbesserungsvorschläge: Für den Monitoringbericht 2024 wird bereits ein reduzierter Fragenkatalog verwendet. Von den rund 550 Fragen/Fragenkomplexen wurden im Rahmen der diesjährigen Erhebung rund ein Drittel gestrichen. Der BDEW sieht allerdings weiteres Potential zur Verschlankung für die Erhebungen in den nächsten Jahren und wird entsprechende Vorschläge einbringen. Weitere signifikante Reduzierung des Fragenkatalogs des Monitoringberichts der BNetzA und des Bundeskartellamtes.

Streichung von § 12b Abs. 1 S. 4 Nr. 4 EnWG, wodurch die Pflichtangabe zum Umsetzungsstand im Netzentwicklungsplan entfallen würde.

Sicherstellung, dass bei Eintragungen ins Handelsregister keine (Doppel-)Eintragung mehr im Bundesanzeiger für Unternehmen erforderlich ist (z.B. § 8 DittelbG, § 10g MontanMitbestGErgG).

2.14 Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für wasserwirtschaftliche Vorhaben

Betroffene Normen: §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz

Belastung: Der Aufwand zur Erlangung langfristiger Gewässerbenutzungen und auch bei der Verlängerung von bestehenden Genehmigungen ist extrem hoch. Unter anderem muss der Bedarf nachgewiesen werden, der Einfluss auf den Wasserkörper dargestellt werden und Wechselwirkungen mit dem Naturschutz aufgezeigt werden. Die Genehmigungsprozesse dauern dabei bis zu zehn Jahre. Dabei müssen regelmäßig Aktualisierungen von Unterlagen vorgenommen werden.

Verbesserungsvorschlag: Durch eine konsequente Anwendung des bestehenden Vorrangs für die öffentliche Wasserversorgung und einer prima facie Betrachtung von bereits erteilten Genehmigungen würde eine erhebliche Beschleunigung und Entlastung für Betreiber und Wasserbehörden eintreten. Eine erleichterte Prüfung der Genehmigungen und eine Reduzierung von nicht notwendigen Prüfpflichten (im Rahmen von UVP, FFH, WRRL etc.) würde Verfahren beschleunigen, Kostenersparnis herbeiführen und die Wasserbehörden entlasten. Sinnvoll wäre zudem eine Aufhebung der UVP-Pflicht für Wasserentnahmen < 25 Mio. m³/a. Auch eine pauschale Verlängerung aller Wasserrechte um 15 Jahre sowie die Umwandlung von Wasserrechten zur

Trinkwassergewinnung, die seit mehr als 50 Jahren bestehen, in unbefristete Wasserrechte würden erhebliche Vereinfachungen für die Unternehmen bedeuten. Auch in großen Verfahren könnte bei einem Vorrang für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Abwägungsaufwand erheblich reduziert werden. Vor allem die Kosten für Rechts-, Boden- und Wassergutachten würden entfallen oder seltener anfallen.

Weiterhin sollte eine Genehmigungsfiktion in Verbindung mit klaren Fristen für die Genehmigungsbehörden eingeführt werden. Handelt die Behörde innerhalb der Frist nicht, sollte auf Antrag des Betreibers eine Genehmigungsfiktion genutzt werden können.

2.15 Ermessensentscheidungen im Wasserrecht

Betroffene Norm: WHG

Belastung: Errichtung, Instandhaltung und der Betrieb von Wasserinfrastruktur (bspw. Verbundleitungen und Fernwasserleitungen) sind mit zu vielen unnötigen Aufwänden verbunden, die die Prozesse lähmen. Dabei wird mit Blick auf den Klimawandel, häufiger auftretende Dürren und weitere Herausforderungen eine im Bedarfsfall zügige Erüchtigung der Infrastruktur absolut notwendig.

Verbesserungsvorschlag: Aufnahme der Formulierung des „überragenden öffentlichen Interesses“ als ermessenslenkenden Grundsatz in das WHG (siehe auch oben). Dies würde auch im Rahmen der Errichtung, Instandhaltung und des Betriebs von Wasserinfrastruktur (vgl. der Regelung des § 2 EEG) zu erheblichen Erleichterungen führen. Zudem sollte für die Genehmigung eine Begrenzung der benötigten Unterlagen, klare Fristen für Behörden und eine Genehmigungsfiktion eingeführt werden, sollten die Fristen nicht gehalten werden.

2.16 Ausnahmeregelungen bei Gefährdung der Trinkwasserversorgung

Betroffene Norm: § 8 Abs. 2 WHG

Belastung: Die Genehmigungsverfahren für Maßnahmen zur Abwehr von konkreten Gefahren für Wasserressourcen sind zu langwierig.

Verbesserungsvorschlag: Erleichterungen für die Bewilligung zum Ergreifen von gefahrenabwehrenden Maßnahmen im Verfahrensrecht und der Besitzteinweisung sind auch für das Wasserrecht wünschenswert (und gehen auch über die engen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 WHG hinaus). Die Unternehmen der Wasserwirtschaft müssen in die Lage versetzt werden, zügig eigene Abwehrmaßnahmen ergreifen zu können.

2.17 Wasserinfrastrukturvorhaben in § 48 Abs. 1 VwGO

Betroffene Norm: §§ 48, 87b, 80c VwGO

Belastung: Ineffiziente gerichtliche Zuständigkeit sowie langwierige Gerichtsverfahren. Ein signifikanter Anteil, insbesondere bei umfangreichen Verfahren, wird schlussendlich nach der Erfahrung der Wasserwirtschaft am VGH/OGV abschließend verhandelt.

Verbesserungsvorschlag: Erweiterung des Katalogs des § 48 Abs. 1 VwGO und damit Sicherstellung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des VGH/OGV statt des VG. Die Expertise der Fachsenate am VGH/OGV führen zu höherer Fachlichkeit und Zeitersparnis in Verfahren.

Durch Aufnahme wasserrechtlicher Verfahren in den Katalog des § 48 VwGO würden sich weitere positive Effekte der VwGO-Novelle entfalten: Erleichterungen bei Eilverfahren (§ 80c VwGO) sowie Verfahrensbeschleunigung im Beweisrecht (§ 87b VwGO).

2.18 Vereinheitlichung und Standardisierung der wasserrechtlichen und fischereirechtlichen Anforderungen für die Entnahme von Kühlwasser und Wiedereinleitung von temperaturverändertem Wasser aus oberirdischen Gewässern und Küstengewässern

Betroffene Normen: §§ 8 ff. WHG

Belastung: Langwierige Ermittlung der Anforderungen anhand des spezifischen Einzelfalls über eine Vielzahl an Fachgutachten und Literaturrecherche mangels einheitlicher rechtlicher Vorgaben. Problem sind z.T. mangelnde Referenzfälle, sodass Präzedenzfälle geschaffen werden. Im Resultat sind zeitverzögernde Unsicherheiten auf Antragssteller als auch auf Behördenseite festzustellen.

Verbesserungsvorschlag: Einheitliche Regelwerke, Richtlinien und Leitfäden für die entsprechenden Gewässertypen würden zu enormen Erleichterungen führen.

3 Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln des BEG IV

Artikel 11 – Änderung des UVP-Gesetzes

Möglichkeit der Verkürzung der Äußerungsfrist für die Fälle einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer Änderung des Gesetzes über die UVP.

Durch die Änderung soll die Möglichkeit eingeräumt werden bei Vorhabenänderungen im Laufe des Verfahrens die dann erneut erforderlich Öffentlichkeitsbeteiligung

- gegenüber der üblichen Auslegungs- und Äußerungsfrist von einem bzw. zwei Monaten ab Beginn der Auslegung „angemessen zu verkürzen“
- den Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung auf den Gegenstand der Änderung zu beschränken (zwingend, Klarstellung).

Bewertung:

Die Änderung des UVPG ist sehr punktuell und bleibt damit hinter einer wünschenswerten umfassenderen Überprüfung und Überarbeitung des UVPG zurück. Die Auswirkungen der Regelung werden in der Praxis dadurch beschränkt sein, dass sie nur auf die wenigen Fälle beschränkt ist, in denen ein bereits im Verfahren befindliches Projekt nachträglich geändert wird. In diesen Fällen, in denen die Regelung anwendbar ist, kann die vorgesehene Verkürzung der Anhörungsfrist eine entsprechende Verfahrensverkürzung bewirken.

Artikel 36 – Änderung des Bundesberggesetzes

Weniger Bürokratie bei der Zulassung von Geothermieprojekten im Rahmen einer Änderung des Bundesberggesetzes.

Im Bundesberggesetz soll klargestellt werden, dass oberflächennahe Geothermie kein bergfreier Bodenschatz ist. Dadurch wird auch klargestellt, dass es keiner Bergbauberechtigung und grundsätzlich auch keiner Betriebsplangenehmigung bedarf, wenn die Erdwärme aus Bohrungen bis zu 400 Meter Teufe stammt.

Bewertung:

Die Regelung entlastet die Bergbehörden von Prüfungen und erleichtert voraussichtlich auch die Nutzung geothermischer Energie. Die Vorhaben fallen allerdings weiterhin selbstverständlich unter andere umweltrechtliche Vorschriften; insbesondere das Wasserrecht ist zu beachten.

Artikel 42 - Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Es wird eine Ermächtigungsgrundlag für eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Konkretisierung der Bestandserfassung im Hinblick auf die Zugriffsverbote und entsprechender Schutzmaßnahmen und weiterer Vorkehrungen bei Eisenbahnvorhaben geschaffen.

Was fehlt ist eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung zur Ausgestaltung der Probabilistik als Bewertungsmethode gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG für den Betrieb von Windenergieanlagen. Anbei folgender Formulierungsvorschlag:

§ 54c Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(10c) Die Bundesregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Anlage 1 zu ändern, insbesondere sie um Anforderungen an **eine probabilistische Methode zur Berechnung des Tötungs- und Verletzungsrisikos und an die Habitatpotentialanalyse** und um weitere artspezifische Schutzmaßnahmen zu ergänzen sowie sie an den Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen,
2. die Anlage 2 zu ändern, insbesondere weitere Festlegungen zur Höhe der in § 45d Absatz 2 genannten Zahlung und zum Verfahren ihrer Erhebung zu treffen.

Die Rechtsverordnungen sind dem Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Die Rechtsverordnungen können durch Beschluss des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluss des Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von fünf Sitzungswochen seit Eintritt der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesrat zugeleitet. Eine Rechtsverordnung zur Konkretisierung der Anforderungen an die Habitatpotentialanalyse nach Satz 1 Nummer 1 ist dem Bundestag bis zum 31. Dezember 2022 zuzuleiten.

Ebenfalls notwendig: Festschreibung der Probabilistik als vorrangige Bewertungsmethode in § 45b Abs. 3 BNatSchG

§ 45b BNatSchG Betrieb von Windenergieanlagen an Land

(3) Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel

Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage **einer probabilistischen Berechnung des Tötungs- und Verletzungsrisikos** einer Habitatpotentialanalyse, oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeföhrten **Habitatpotential- oder Raumnutzungsanalyse** widerlegt werden kann oder
2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Berlin, 22. Mai 2024

Stellungnahme

Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau – Monitoring zur Umsetzung der Vorschläge Stand: Dezember 2023

Positionierung zum Umsetzungsstand der eingereichten
BDEW-Vorschläge

Version: 1.0

Inhalt

1	Vorbemerkung.....	4
2	Umsetzungsstand der eingereichten BDEW-Vorschläge: BDEW-Positionierung zum „Monitoring zur Umsetzung der Vorschläge“ des Bundesministeriums der Justiz	5
2.1	Vorschlag Nummer 19107: Vereinheitlichtes Meldewesen und gemeinsames Meldeportal für IT-Vorfälle und physische Vorfälle im Rahmen von NIS2UmsuCG und KRITIS-Dachgesetzes	5
2.2	Vorschlag Nummer 19202: Vollständige Digitalisierung der Beteiligung im Bauleitplanverfahren.....	5
2.3	Vorschlag Nummer 19203: Einführung der Probabilistik bei der artenschutzrechtlichen Signifikanzbewertung	6
2.4	Vorschlag Nummer 19102: Harmonisierung energetischer Kennwerte	6
2.5	Vorschlag Nummer 19103: Vereinfachung und Verschlankung der Stromkennzeichnung.....	7
2.6	Vorschlag Nummer 19106: KRITIS-Betreiber sollen ohne Stellung eines Antrags von Transparenzpflichten befreit werden	7
2.7	Vorschlag Nummer 19109: Deutliche Verringerung des Umfangs der Erhebungen zum jährlichen Monitoringbericht von BNetzA und Bundeskartellamt / Nutzung von Verwaltungsdaten / Anwendung des Once-Only-Prinzips	8
2.8	Vorschlag 19110: Verschlankung, Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren im öffentlichen Beschaffungswesen.....	9
2.9	Vorschlag 19105: Nachweis der Versteuerung durch Rechnungskopien erleichtern	9
2.10	Vorschlag 19108: Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Wasserwirtschaftliche Vorhaben	9
2.11	Vorschlag 19206: Erbschaftssteuerliche Betrachtung von PV-Freiflächenanlagen bei Hofübergabe	10

2.12	Vorschlag 19101: One-Stop-Shop für BEG (Bundesförderung für effiziente Gebäude)	11
2.13	Vorschlag 19204: Entbürokratisierung von Dach-PV	12
2.14	Vorschlag 19104: Aufzeichnungspflichten im Steuerbereich erleichtern	13
2.15	Vorschlag 19205: Genehmigung von PV-Freiflächen erleichtern	13
2.16	Vorschlag 19207: Öffentlich zugängliche Ladesäulen inkl. dazugehöriger Netzinfrastruktur bundesweit einheitlich genehmigungsfrei stellen	14

1 Vorbemerkung

Der BDEW begrüßt, dass das Thema Bürokratieabbau mittlerweile eine sehr große Bedeutung in den Arbeiten der Bundesregierung sowie vor allem auch im Justiz- und Wirtschaftsministerium einnimmt. Die zu Beginn des Jahres 2023 gestartete Verbändeabfrage war aus Sicht des BDEW eine hervorragende Gelegenheit wichtige Vorschläge zum Bürokratieabbau aus Sicht der Energie- und Wasserwirtschaft in die vorbereitenden Arbeiten zum mittlerweile als Kabinettsbeschluss vorliegenden BEG IV einzubringen. Diese Gelegenheit hatte der BDEW gerne genutzt und konkrete Vorschläge benannt, in der Hoffnung, diese auch im Referentenentwurf und im Kabinettsbeschluss zum BEG IV wiederzufinden. Leider fand bisher kein einziger der BDEW-Vorschläge Berücksichtigung. Der BDEW nimmt deshalb den mittlerweile vorliegenden Kabinettsbeschluss zum BEG IV zum Anlass, auch noch zu dem im Dezember 2023 veröffentlichten Abschlussbericht „Verbändeabfrage zum Bürokratieabbau – Monitoring und Umsetzung der Vorschläge (Stand Dezember 2023)“ des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) Stellung zu nehmen. Dabei bewertet der BDEW die im BMJ-Monitoringbericht vorgenommene Einstufung der BDEW-Vorschläge (Stand: Dezember 2023) und formuliert einen Handlungsbedarf zu jedem einzelnen Vorschlag.

Der BDEW nimmt mit dieser Stellungnahme auch Bezug auf das Verbändeschreiben des BMJ vom 13. März 2024. Darin wird explizit in Aussicht gestellt, dass sich die Bundesregierung vorbehält, im Zuge des parlamentarischen Verfahrens, dem Parlament weitere Entlastungsmaßnahmen vorzuschlagen. Der BDEW bittet um Berücksichtigung der vorgenommenen Einschätzungen und Handlungsempfehlungen, mit dem Ziel, dass die konkreten BDEW-Vorschläge aus der Verbändeabfrage doch noch Berücksichtigung finden – innerhalb eines BEG IV oder im Rahmen der betroffenen Einzelgesetze – und somit nicht „im Sande verlaufen“.

Im Übrigen verweist der BDEW auf seine beiden bisherigen Stellungnahmen zum BEG IV-Referentenentwurf und -Kabinettsbeschluss.

2 Umsetzungsstand der eingereichten BDEW-Vorschläge: BDEW-Positionierung zum „Monitoring zur Umsetzung der Vorschläge“ des Bundesministeriums der Justiz

2.1 Vorschlag Nummer 19107: Vereinheitlichtes Meldewesen und gemeinsames Meldeportal für IT-Vorfälle und physische Vorfälle im Rahmen von NIS2UmsuCG und KRITIS-Dachgesetzes

Einstufung des Vorschlags gemäß BMJ-Monitoring:

Die Umsetzung des Vorschlags ist laut BMI beabsichtigt.

BDEW-Einschätzung zur Bewertung im BMJ-Monitoring:

Nach § 12" KRITIS-DachG ist die Umsetzung vorgesehen. Problematisch ist allerdings, dass es in einigen Sektoren zum Landesvollzug kommt und gegenwärtig nicht klar ist, wie die Landesbehörden an das gemeinsame Meldeportal angebunden werden sollen.

Handlungsbedarf aus BDEW-Sicht:

Der BDEW fordert die Klärung dieser Problematik mit den Landesbehörden.

2.2 Vorschlag Nummer 19202: Vollständige Digitalisierung der Beteiligung im Bauleitplanverfahren

Einstufung des Vorschlags gemäß BMJ-Monitoring:

Die Umsetzung des Vorschlags ist laut BMWSB bereits erfolgt.

BDEW-Einschätzung zur Bewertung im BMJ-Monitoring:

Die Aussage, die Maßnahme sei schon vollständig umgesetzt ist aus BDEW-Sicht nichtzutreffend. Die Gemeinden müssen obligatorisch zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet auch analog auslegen. (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB „Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung der in Satz 1 genannten Unterlagen, zur Verfügung zu stellen.“). Die BDEW-Forderung, den Grundsatz der ausschließlichen digitalen Veröffentlichung in § 3 BauGB zu implementieren ist nicht umgesetzt. Durch die weiterhin verpflichtende analoge Auslegung von Unterlagen konnte bisher keine Entlastung erreicht werden.

Handlungsbedarf aus BDEW-Sicht:

Implementierung des Grundsatzes der ausschließlichen digitalen Veröffentlichung in § 3 BauGB.

2.3 Vorschlag Nummer 19203: Einführung der Probabilistik bei der artenschutzrechtlichen Signifikanzbewertung

Einstufung des Vorschlags gemäß BMJ-Monitoring:

Die Umsetzung des Vorschlags ist laut BMUV bereits angestoßen.

BDEW-Einschätzung zur Bewertung im BMJ-Monitoring:

Die Umsetzung wird von der Finalisierung der Probabilistik-Arbeiten abhängig gemacht. Das ist nur in Teilen sinnvoll, da die probabilistische Methode den alternativen artenschutzrechtlichen Signifikanzbewertungen grundsätzlich überlegen ist. Anliegen des BDEW ist es, schon jetzt den Vorrang der Probabilistik im BNatSchG zu schaffen und eine Ermächtigungsgrundlage für die geplante Rechts-VO zu implementieren. Das ist bisher nicht umgesetzt.

Handlungsbedarf aus BDEW-Sicht:

Schnellstens den Vorrang der Probabilistik im BNatSchG schaffen und eine Ermächtigungsgrundlage für die geplante Rechts-VO implementieren.

2.4 Vorschlag Nummer 19102: Harmonisierung energetischer Kennwerte

Einstufung des Vorschlags gemäß BMJ-Monitoring:

Weitere Prüfungen sind laut BMWK erforderlich.

BDEW-Einschätzung zur Bewertung im BMJ-Monitoring:

Der BDEW-Vorschlag wird verkürzt bzw. nicht korrekt dargestellt. Der BDEW-Vorschlag bezieht sich nicht nur auf die BEG-Förderrichtlinie. Energetische Kennwerte werden u.a. bei der energetischen Bilanzierung von Gebäuden, Energiebilanzen allgemein sowie bei der Bewertung von Energieträgern und technischen Systemen verwendet. Die Harmonisierung würde wesentlich über die Anwendung in der Bundesförderung hinausgehen.

Handlungsbedarf aus BDEW-Sicht:

Systematische Prüfung/Analyse, wo energetische Kennwerte (z. B. Primärenergiefaktoren, CO₂-Äquivalente) von Verwendern verbindlich angegeben werden müssen. In der Folge kann sich der Bedarf einer öffentlichen Datenbank ergeben, mit der entsprechende Kennwerte aktualisiert und verwaltet werden können. Der BDEW sieht den Anwendungsfall ausschließlich bei übergeordneten Kennwerten, z. B. für den bundesweiten Strommix. Die Datenbank soll keine individuell notwendigen Berechnungen ersetzen.

2.5 Vorschlag Nummer 19103: Vereinfachung und Verschlankung der Stromkennzeichnung

Einstufung des Vorschlags gemäß BMJ-Monitoring:

Weitere Prüfungen sind laut BMWK erforderlich und die Vorschläge sind nicht detailliert genug, um sie abschließend bewerten zu können.

BDEW-Einschätzung zur Bewertung im BMJ-Monitoring:

Der BDEW-Vorschlag war bereits sehr detailliert. In der Zwischenzeit wurde dem Umweltbundesamt (UBA) ein Formulierungsvorschlag für einen Gesetzesvorschlag übermittelt (siehe ANLAGE).

Handlungsbedarf aus BDEW-Sicht:

Prüfung des als ANLAGE beigefügten BDEW-Vorschlags für eine Gesetzesformulierung für § 42 EnWG.

2.6 Vorschlag Nummer 19106: KRITIS-Betreiber sollen ohne Stellung eines Antrags von Transparenzpflichten befreit werden

Einstufung des Vorschlags gemäß BMJ-Monitoring:

Weitere Prüfungen sind aus Sicht des BMDV erforderlich. Aus Sicht des BMI hingegen ist die Umsetzung des Vorschlags nicht vorgesehen.

BDEW-Einschätzung zur Bewertung im BMJ-Monitoring:

Die unterschiedlichen Einschätzungen durch BMDV und BMI werden vom BDEW als problematisch angesehen. Aus Sicht des BDEW müssen über die Risikoanalyse nach § 8 KRITIS-DachG besonders kritische Infrastrukturen identifiziert und entsprechend von der Transparenz- und Datenlieferungspflicht exkludiert werden.

Handlungsbedarf aus BDEW-Sicht:

Klärung der Unstimmigkeit in der Bewertung zwischen BMDV und BMI und Prüfung des BDEW-Vorschlags, dass über die Risikoanalyse nach § 8 KRITIS-DachG besonders kritische Infrastrukturen identifiziert und von der Transparenz- und Datenlieferungspflicht exkludiert werden müssen. Trotz der Möglichkeit, eine Ausnahme von der Datenlieferungspflicht (etwa im Infrastrukturatlas) zu stellen, müssen die sensiblen Daten zunächst an die BNetzA zugeliefert werden. Im Falle von Cyberangriffen bietet die zentrale Speicherung von Daten eine erhebliche Angriffsfläche. Eine Klassifizierung als Kritische Infrastruktur reicht derzeit nicht aus, um eine Ausnahmegewährung erteilt zu bekommen. Aufgrund des

gestiegenen Sicherheitsbedürfnisses und der unnötigen bürokratischen Hürden sollten daher kritische Infrastrukturen automatisch von der Datenlieferungspflicht ausgenommen werden.

2.7 Vorschlag Nummer 19109: Deutliche Verringerung des Umfangs der Erhebungen zum jährlichen Monitoringbericht von BNetzA und Bundeskartellamt / Nutzung von Verwaltungsdaten / Anwendung des Once-Only-Prinzips

Einstufung des Vorschlags gemäß BMJ-Monitoring:

Weitere Prüfungen sind aus Sicht des BMWK erforderlich.

BDEW-Einschätzung zur Bewertung im BMJ-Monitoring:

Für den Monitoringbericht 2024 wird bereits ein reduzierter Fragenkatalog verwendet. Von den rund 550 Fragen/Fragenkomplexen wurden im Rahmen der diesjährigen Erhebung rund ein Drittel gestrichen. Dies wird vom BDEW sehr begrüßt. Der BDEW sieht allerdings weiteres Potential zur Verschlankung für die Erhebungen in den nächsten Jahren und wird entsprechende Vorschläge einbringen.

Handlungsbedarf aus BDEW-Sicht:

Der BDEW regt eine turnusmäßige Prüfung zum Umfang des Monitoringberichts von BNetzA und Bundeskartellamt unter Einbeziehung der Branche an.

Gerade bei der enormen Anzahl von weiteren - über den Monitoringbericht der BNetzA und des Bundeskartellamtes hinausgehenden - Melde- und Berichtspflichten in der Energie- und Wasserwirtschaft wäre ein konsequent gelebtes Once-Only-Prinzip durch die Etablierung einer zentralen IT-Datenbank (ergänzend zum Abbau von Melde- und Informationspflichten) eine spürbare ressourcenschonende Maßnahme. Die bereits im BMWK und in Zusammenarbeit auch mit dem BDEW aufgenommenen Arbeiten zum Abbau von Melde- und Informationspflichten für die Energie- und Wasserwirtschaft (bisher Fokus auf die Melde- und Informationspflichten im EnWG im Rahmen eines BMWK-Projekts) sollten auf weitere, im Verantwortungsbereich des BMWK liegende Melde- und Informationspflichten ausgeweitete werden. Darüber hinaus sollten die beispielhaften Arbeiten im BMWK auch auf alle anderen, für die Energie- und Wasserwirtschaft relevanten, Ressorts ausgeweitet/übertragen werden.

2.8 Vorschlag 19110: Verschlankung, Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren im öffentlichen Beschaffungswesen

Einstufung des Vorschlags gemäß BMJ-Monitoring:

Weitere Prüfungen sind aus Sicht des BMWK erforderlich. Der BDEW-Vorschlag ist Teil eines Vorschlagclusters „Vergabeverfahren“

BDEW-Einschätzung zur Bewertung im BMJ-Monitoring:

Es ist aus BDEW-Sicht zu begrüßen, dass die BDEW-Vorschläge zu Vereinfachungen im Rahmen des Vergabetransformationspaketes berücksichtigt werden sollen.

Handlungsbedarf aus BDEW-Sicht:

Zügige Verabschiedung des Vergabetransformationspaketes, welches sich schon seit langerer Zeit „im Wartestand“ befindet.

2.9 Vorschlag 19105: Nachweis der Versteuerung durch Rechnungskopien erleichtern

Einstufung des Vorschlags gemäß BMJ-Monitoring:

Die Umsetzung des Vorschlags ist laut BMF nicht vorgesehen.

BDEW-Einschätzung zur Bewertung im BMJ-Monitoring:

Es ist schwer zu beurteilen, ob die BMF-Begründung EU-rechtlich tatsächlich zwingend ist.

Handlungsbedarf aus BDEW-Sicht:

Der in der Erläuterung skizzierte Ermessensspielraum der Verwaltung sollte genutzt werden.

2.10 Vorschlag 19108: Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Wasserwirtschaftliche Vorhaben

Einstufung des Vorschlags gemäß BMJ-Monitoring:

Die Umsetzung des Vorschlags ist laut BMUV nicht vorgesehen.

BDEW-Einschätzung zur Bewertung im BMJ-Monitoring:

Der Einwand, dass ein verbesserter Verwaltungsvollzug ausreicht, ist aus Sicht des BDEW nicht nachvollziehbar. Die Verwaltungspraxis hat gerade in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass u.a. aufgrund von Personalmangel die Genehmigungsfristen immer

länger wurden. Eine Verbesserung der Personalsituation ist vor dem Hintergrund geringer Student:innenzahlen mit passender fachlicher Ausrichtung sowie fehlende Auszubildende nicht ersichtlich oder unrealistisch. Somit wird die Situation in wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren absehbar schlechter. Dies belegt auch ein Arbeitspapier der LAWA zum Thema Fachkräftesicherung.

Vor diesem Hintergrund kommt als Lösung für die beschriebene Situation nur eine Erleichterung und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für die Wasserwirtschaft auf Grundlage von gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben in Betracht. Allein durch eine Verbesserung des Vollzugs ist eine Beschleunigung und damit eine Verbesserung der Versorgungssicherheit nicht zu erreichen.

Darüber hinaus ist das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie auch von den Ver- und Entsorgern zu berücksichtigen, die ein großes Interesse an resilienten Ressourcen haben. Die beschriebene Gefahr eines Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot besteht nicht.

Mit einer Vereinfachung der Genehmigungsverfahren kommt die Bundesregierung zudem ihrer nationalen Wasserstrategie nach, die eine Vereinfachung und Beschleunigung vorsieht.

Handlungsbedarf aus BDEW-Sicht:

Erleichterung und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für die Wasserwirtschaft auf Grundlage von gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben.

2.11 Vorschlag 19206: Erbschaftssteuerliche Betrachtung von PV-Freiflächenanlagen bei Hofübergabe

Einstufung des Vorschlags gemäß BMJ-Monitoring:

Die Umsetzung des Vorschlags ist laut BMF nicht vorgesehen.

BDEW-Einschätzung zur Bewertung im BMJ-Monitoring:

Diese Maßnahme ist in der PV-Strategie des BMWK vorgesehen.

Auszug aus der PV-Strategie:

„7. Wirksame Verzahnung von Energie- und Steuerrecht sicherstellen: Vorgaben aus Rechtsbereichen außerhalb des Energierechts sollen den beschleunigten PV-Ausbau unterstützen. Mit Blick auf weitere steuerrechtliche Vereinfachungen verweist die PV-Strategie daher auf eine Reihe von Maßnahmen, beispielsweise im Hinblick auf die

Erbschaftssteuer, die Stromsteuer oder die Grundsteuer, für die sich das BMWK innerhalb der Bundesregierung einsetzen wird.“

Die Zuordnung von Freiflächen mit PV-Anlagen zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen sollte somit ermöglicht werden.

Das Erbschaftsteuerrecht ist ein wesentliches Hemmnis für den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen. Denn nach aktueller Rechtslage sind Landwirte mit einer für sie nachteiligen erbschaftsteuerrechtlichen Regelungen konfrontiert, wenn sie ihren Grundbesitz im Rahmen von Flächennutzungsverträgen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung stellen.

Grundsätzlich ist die Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichen Vermögen bei Schenkung und Erbschaft (bei der Bestimmung des Wertes des Vermögens sowie über eine Steuerbefreiung) privilegiert. Dies ändert sich allerdings, wenn die von einer Hofübertragung betroffene Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage verwendet werden soll. Die Fläche ist dann nicht mehr dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zuzuordnen, sondern dem Grundvermögen. Damit sind erbschaftsteuer- und schenkungssteuerrechtliche Erleichterungen nicht mehr möglich, was den wirtschaftlichen Anreiz zur Verpachtung solcher Flächen enorm reduziert.

Für Agri-Photovoltaikanlagen gibt es bereits eine Sonderregelung: Agri-Photovoltaikanlagen, also Flächen mit kombinierter Nutzung durch PV und intensiver Landwirtschaft, werden vollständig dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet. Damit behalten diese Flächen die erbschaftsteuerlichen Begünstigungen für landwirtschaftliches Betriebsvermögen und verbleiben in der Grundsteuer A.

Handlungsbedarf aus BDEW-Sicht:

Alle PV-Freiflächenanlagen sind beim Erbrecht analog zu Agri-PV zu begünstigen, denn die drohende Erbschaftsteuerlast ist ein wesentliches Hemmnis für den PV-Ausbau. Dies sollte so an geeigneter Stelle, bestenfalls im vorgesehenen Solarpaket II oder im Jahresssteuergesetz, geregelt werden.

2.12 Vorschlag 19101: One-Stop-Shop für BEG (Bundesförderung für effiziente Gebäude)

Einstufung des Vorschlags gemäß BMJ-Monitoring:

Die Umsetzung des Vorschlags ist laut BMWK beabsichtigt.

BDEW-Einschätzung zur Bewertung im BMJ-Monitoring:

Der BDEW begrüßt, dass die Umsetzung des Vorschlags beabsichtigt ist. Die Kurzbeschreibung greift einige der wichtigsten BDEW-Punkte auf, lässt jedoch die Information der Förderantragsteller außen vor. „One-stop-shop“ bedeutet in dem Zusammenhang - und auch in der Auffassung des Ministeriums -, dass von der Erstinformation bis zur Antragstellung digital unterstützt und begleitet wird. Nicht nachvollziehbar ist aus unserer Sicht - mit Sachstand Dezember 2023 -, inwiefern weitere Reformen von Gebäudeenergiegesetz oder Bundesförderung für die Umsetzung eines One-stop-shops herangezogen werden sollen. Falls damit die Novellen zum 01.01.2024 gemeint sind, wurden keine Bestandteile des BDEW-Vorschlags umgesetzt. Im Gegenteil: Die Zuständigkeiten der zwei Durchführer KfW und BAFA haben sich erneut geändert, es sind weiterhin zwei grundunterschiedliche Portale für die Antragstellung in Gebrauch.

Handlungsbedarf aus BDEW-Sicht:

Einrichtung eines digitalen One-Stop-Shop für die Umsetzung der BEG, wie sie in der Effizienzstrategie Gebäude (Mai 2017) bereits vorformuliert wurde.

2.13 Vorschlag 19204: Entbürokratisierung von Dach-PV

Einstufung des Vorschlags gemäß BMJ-Monitoring:

Die Umsetzung des Vorschlags ist laut BMWK bereits angestoßen. Aus Sicht des BMF ist die Umsetzung des Vorschlags jedoch nicht vorgesehen.

BDEW-Einschätzung zur Bewertung im BMJ-Monitoring:

Der BDEW begrüßt, dass die abwicklungsseitigen Erleichterungen jedenfalls zum Teil im Solarpaket enthalten (aber noch nicht umgesetzt) sind. Der BDEW begrüßt, dass die im Solarpaket enthaltene "One-Stop"-Anmeldung beim Marktstammdatenregister (MaStR) der BNetzA, die sämtliche weitere Anmeldungen (Finanzamt etc.) ersetzt, eingerichtet werden soll. Dies wurde bereits im Zuge der EEG-Novelle 2020 avisiert, bislang aber nicht umgesetzt. Der gegenwärtige mit dem MaStR verbundene bürokratische Aufwand und die Datenqualität sollten eingehend auf Vereinfachungsmöglichkeiten für alle Akteure hin überprüft werden.

Handlungsbedarf aus BDEW-Sicht:

Der neue § 8 Abs. 6a EEG soll regeln, dass Solaranlagen über 30 bis 100 kWp mit einem bestehenden Netzanschlusspunkt (also bei Repowering oder Prosumerkonstellationen) angeschlossen werden können, wenn sich der Netzbetreiber nicht innerhalb von 8

Wochen nach Eingang der erforderlichen Informationen beim Anschlussbegehrenden mit der Info meldet, dass der Netzverknüpfungspunkt (noch) nicht technisch geeignet ist. Der bestehende Netzverknüpfungspunkt wird dann als der „richtige“ fingiert, auch wenn nach gesamtwirtschaftlicher Betrachtungsweise eigentlich ein anderer Netzverknüpfungspunkt ermittelt würde.

Die Begründung stützt sich auf Regelungen aus der RED III, die keine Umsetzungsverpflichtung im Verhältnis Anlagenbetreiber/ Netzbetreiber, sondern nur auf behördlicher Ebene (insbes. Planungs- und Genehmigungsrecht) enthält.

Die Begründung führt aus, dass man nicht die Regelung aus der EU-Notfall-VO übernommen habe (Anschluss bei Nicht-Reaktion auf Netzanschlussbegehren innerhalb von 4 Wochen), weil man Überlastungen des Stromnetzes befürchte. Es bleibt aber dabei, dass – insbesondere, wenn noch Unstimmigkeiten darüber bestehen, ob die Unterlagen vollständig sind oder Unklarheiten bestehen, ob die Netzanschlusskapazität ausreicht – sich ggf. größere Anlagen anschließen werden, ohne dass hinreichende Netzkapazität vorhanden ist. Die ausreichende Netzanschlusskapazität, von der die Regelung spricht, dürfte gerade in den größeren Prosumerkonstellationen bezugsseitig gegeben sein

Die Regelung soll ab 1. Juli 2024 in Kraft treten. Begründet wird dies mit einer notwendigen Anpassungsfrist in den Prozessen. Der Gesetzgeber ging hier offenbar noch von einem Inkrafttreten des übrigen Gesetzes am 1.1.2024 aus. Die Anpassungsfrist müsste angepasst werden.

2.14 Vorschlag 19104: Aufzeichnungspflichten im Steuerbereich erleichtern

Einstufung des Vorschlags gemäß BMJ-Monitoring:

Die Umsetzung des Vorschlags ist laut BMF nicht vorgesehen.

BDEW-Einschätzung zur Bewertung im BMJ-Monitoring:

Es ist schwer zu beurteilen, ob die BMF-Begründung EU-rechtlich tatsächlich zwingend ist.

Handlungsbedarf aus BDEW-Sicht:

Aus BDEW-Sicht ist die Nicht-Umsetzung nicht nachvollziehbar. Bitte um nochmalige Prüfung des BDEW-Vorschlags.

2.15 Vorschlag 19205: Genehmigung von PV-Freiflächen erleichtern

Einstufung des Vorschlags gemäß BMJ-Monitoring:

Die Umsetzung des Vorschlags ist laut BMWK und BMWSB nicht vorgesehen.

BDEW-Einschätzung zur Bewertung im BMJ-Monitoring:

Es ist richtig, dass die Anpassungen im Baurecht zugunsten von Freiflächen-PV in die Zuständigkeit der Länder fällt. Der BDEW begrüßt, dass der Bund im Rahmen der Weiterentwicklung der MBO und darauf hinwirkt, dass eine weitere inhaltliche Vereinheitlichung und Anpassung der Landesbauordnungen an die aktuellen Herausforderungen erfolgt.

Handlungsbedarf aus BDEW-Sicht:

Die auf Bundesebene jüngst im Rahmen der Umsetzung der RED III (Windenergie an Land und Solarenergie) auf den Weg gebrachte Änderungen zur Vereinfachung der Genehmigungen im PV-Bericht sieht der BDEW kritisch. Nach derzeitigem Stand ist von einer Umsetzung abzuraten. Siehe dazu „[BDEW-Stellungnahme zur Umsetzung der RED III im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie](#)“.

2.16 Vorschlag 19207: Öffentlich zugängliche Ladesäulen inkl. dazugehöriger Netzinfrastruktur bundesweit einheitlich genehmigungsfrei stellen

Einstufung des Vorschlags gemäß BMJ-Monitoring:

Die Umsetzung des Vorschlags ist laut BMWSB nicht vorgesehen.

BDEW-Einschätzung zur Bewertung im BMJ-Monitoring:

Es ist aus BDEW-Sicht richtig, dass die Musterbauordnung (MBO) Ladesäulen verfahrensfrei stellt und die Länder für ihre jeweiligen Bauordnung verantwortlich sind. Allerdings wäre nach BDEW-Sicht wichtig, die Verfahrensfreiheit auch auf die Nebenanlagen (also u.a. den Trafo für den Netzanschluss oder die Überdachung der Ladesäule etc.) auszuweiten. Das hatte BDEW auch in seiner [Stellungnahme zur Änderung der MBO](#) geschrieben und wird hier nicht berücksichtigt.

Der BDEW möchte darauf hinweisen, dass dies auch dem [Masterplan Ladeinfrastruktur II der Bundesregierung](#) widerspricht. In Maßnahme Nr. 50 sieht dieser zwecks Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung vor, eine Anpassung der Musterbauordnung dahingehend zu prüfen, dass neben der Ladeinfrastruktur auch die Errichtung der erforderlichen Nebenanlagen (u.a. Überdachungen, Nebengebäude, Transformatoren) für Ladeinfrastruktur grundsätzlich verfahrensfrei gestellt wird. Diese Regelungen sollen anschließend in den Landesbauordnungen übernommen werden. Dem BDEW ist nicht ersichtlich, warum diese von der Bundesregierung verabschiedete Maßnahme noch nicht umgesetzt wurde.

Handlungsbedarf aus BDEW-Sicht:

Der Bund sollte weiterhin die Weiterentwicklung der MBO begleiten und (auch im Rahmen seines Gaststatus bei der Bauministerkonferenz) dringend daraufhin wirken, dass eine weitere inhaltliche Vereinheitlichung und Anpassung der Landesbauordnungen erfolgt. Weiterhin fordert der BDEW, die Verfahrensfreiheit auch auf die Nebenanlagen (also u.a. den Trafo für den Netzanschluss oder die Überdachung der Ladesäule etc.) auszuweiten.